

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1953	Nummer 87
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 21. 8. 1953, Einrichtung von besonderen Wahlbezirken für Auslandsreisende. S. 1375. — RdErl. 22. 8. 1953, Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bundestagswahl 1953. S. 1375.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderungsmaßnahmen: RdErl. 11. 8. 1953, Inanspruchnahme von Landesdarlehen für Wohnbauten auf gemeindeeigenen Grundstücken (Wegfall der dinglichen Sicherung). S. 1376.

L. Justizminister.

1953 S. 1375 o.
aufgeh.
1955 S. 1784 Nr. 170

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Einrichtung von besonderen Wahlbezirken für Auslandsreisende

Bek. d. Landeswahlleiters v. 21. 8. 1953 —
I — 14. 10 — 870/53

Auf Grund des § 69 a Abs. 2 BWO habe ich noch in folgenden Wahlkreisen die Bildung eines „Wahlbezirks für Auslandsreisende“ bestimmt:

Wahlkreis 86 — Rees-Dinslaken — in der Gemeinde Emmerich.

Wahlkreis 72 — Rheinisch-Bergischer Kreis — in der Gemeinde Porz (Köln-Bonner Flughafen).

In diesem Wahlbezirk können Personen, die sich als Auslandsreisende am Wahltag im Ausland befinden, ihr Wahlrecht in den 7 letzten Tagen vor dem allgemeinen Wahltag ausüben, wenn sie einen Wahlschein besitzen.

Bezug: Bek. v. 18. 8. 1953 — I—14.10 — 870/53
(MBL. NW. S. 1351).

— MBL. NW. 1953 S. 1375.

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bundestagswahl 1953

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1953 —
I — 14.14 — 583/53

Die Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bundestagswahl 1953, die auf Grund des Beschlusses der 340. Kabinettsitzung durchgeführt wurde, und zwar

- des Oberstadtdirektors Josef Poell als Kreiswahlleiter und des Beigeordneten Wilhelm Niehoff als Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis 88 (Mülheim), sowie
- des Oberstadtdirektors Dr. Gerhard Treviranus als Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis 105 (Bielefeld-Halle) und
- des Oberstadtdirektors Max Baumann als Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis 125 (Siegen-Stadt und Land, Wittgenstein)

werden aufgehoben.

Es werden ernannt:

- für den Wahlkreis 88 (Mülheim)
der Beigeordnete Wilhelm Niehoff in Mülheim als Kreiswahlleiter und
der Direktor Dr. Erich Becker in Mülheim als Stellvertreter des Kreiswahlleiters,
- für den Wahlkreis 105 (Bielefeld-Halle)
der Verwaltungsdirektor Heinrich Althoff in Bielefeld
als Stellvertreter des Kreiswahlleiters,
- und für den Wahlkreis 125 (Siegen-Stadt und Land, Wittgenstein)
der Stadtkämmerer Fritz Werthenbach in Siegen als Stellvertreter des Kreiswahlleiters.

Bezug: RdErl. v. 16. 7. 1953 (MBL. NW. S. 1120).

— MBL. NW. 1953 S. 1375.

K. Minister für Wiederaufbau

1953 S. 1376

S. a.

1955 S. 1833 Ziff. V

III B. Wohnungsbauförderungsmaßnahmen

Inanspruchnahme von Landesdarlehen für Wohnbauten auf gemeindeeigenen Grundstücken (Wegfall der dinglichen Sicherung)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
v. 11. 8. 1953 —
III B 3/4.30 Tgb. Nr. 859/53

- Nach den bisher geltenden Bestimmungen (vgl. die angezogenen Erlasse) ist bei Inanspruchnahme von Landesdarlehen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues durch die Gemeinden und Gemeindeverbände — abgesehen von der in Nr. 77 NBB getroffenen Regelung — eine dingliche Sicherung des Darlehens durch Eintragung einer Buchhypothek an bereiteter Rangstelle vorzunehmen.
Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister damit einverstanden, daß bei Aufnahme von Landesdarlehen durch die Gemeinden (GV) für den sozialen Wohnungsbau auf eigenen Grundstücken von einer dinglichen Sicherung über die Regelung in Nr. 77 NBB hinaus Abstand genommen wird. Die Eintragung etwaiger dinglicher Besetzungsrechte in Abt. II des Grundbuchs wird hierdurch nicht berührt.

2. In dem Darlehnsvertrag (Schuldurkunde) ist jedoch eine Regelung gemäß Nr. 3 Abs. 2 dieses Erl. zu treffen, die dem Land als Darlehnsgeber für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung die ihm sonst üblicherweise zustehenden Sicherungsrechte gewährleistet.

Die Gemeinde (GV) ist verpflichtet, bei einer die Darlehnsforderung des Landes in voller Höhe einschließenden Barzahlung des Kaufpreises durch den Erwerber eine sofortige Rückzahlung des dann noch geschuldeten Darlehns an das Land vorzunehmen.

Ist hingegen eine Schuldübernahme durch den Erwerber unter Anrechnung auf den Kaufpreis vorgesehen, so ist die Gemeinde verpflichtet, in dem Kaufvertrag mit dem Erwerber zugleich dessen Bewilligung zur Eintragung einer Buchhypothek zugunsten des Landes entsprechend den Darlehnsbedingungen und an der bei der Darlehnsverleihung an die Gemeinde zur Verfügung stehenden Rangstelle zu verlangen und die Erteilung einer entsprechenden Eintragungsbewilligung herbeizuführen.

Im Falle der Veräußerung unter gleichzeitiger Schuldübernahme hat die nach den jeweils in Frage kommenden Bestimmungen dafür zuständige Stelle (Regierungspräsident bzw. meine Außenstelle bzw. die Oberfinanzdirektion bzw. die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank / Landesbank für Westfalen [Girozentrale]) zu prüfen, ob der Erwerber hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Land bietet. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann gleichwohl der Schuldübernahme zugestimmt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gemeinde (GV) weiter verpflichtet bleibt (kumulative Schuldübernahme). Die gleiche Regelung kann von der dafür zuständigen Stelle getroffen werden, wenn die Gemeinde entgegen der im Darlehnsvertrag gemäß Ziff. 3 Abs. 2 zu übernehmenden Verpflichtung Belastungen hat eintragen lassen, die einer späteren dinglichen Sicherung des Landesdarlehns an der zur Zeit der Bewilligung des Landesdarlehns bereitesten Rangstelle entgegenstehen, der Verkauf des betreffenden Grundstücks aber aus besonderen Gründen (z. B. Umlegungsmaßnahmen) geboten ist.

3. In den von den Gemeinden (GV) zu vollziehenden Schuldurkunden ist auch im Wiederaufbau als Gläubiger das Land Nordrhein-Westfalen und zwar in diesem Falle vertreten durch den Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle Essen bzw. die Oberfinanzdirektion einzusetzen. Im übrigen sind die Schuldurkunden unter Auslassung der die grundbuchliche Sicherung regelnden §§ 4, 5, 14, 15, 16 der Anlage 6 NBB und §§ 4, 13, 14, 15 der Anlage 8 WAB auszufertigen. In Ergänzung der Schuldurkunde sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„§

Auf dem zu bebauenden Grundstück ruhen zur Zeit folgende Lasten:

Abteilung II	Abteilung III
.....	
.....	

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, keine Belastungen auf dem Grundstück eintragen zu lassen, die einer späteren dinglichen Sicherung des Landesdarlehns an der zur Zeit der Bewilligung des Darlehns bereitesten Rangstelle entgegenstehen würden.

§

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Übertragung des Eigentums des Grundstücks an einen Dritten das Darlehn an den Darlehnsgeber zurückzahlen, sofern der Erwerber das Landesdarlehn nicht übernimmt.

Für den Fall, daß eine Schuldübernahme durch den Erwerber unter Anrechnung auf den Kaufpreis vereinbart wird, verpflichtet sich der Darlehnsnehmer, zugleich mit dem Abschluß des Kaufvertrags die Bewilligung und Beantragung der Eintragung einer Buchhypothek in Höhe des Restdarlehns zu Gunsten des Darlehnsgebers durch den Erwerber herbeizuführen. Die Eintragung der Hypothek muß an derjenigen Stelle gewährleistet werden, die zur Zeit der Darlehnsverleihung an den ersten Darlehnsnehmer zur Verfügung stand.

In jedem Falle hat der Darlehnsnehmer den Erwerber des Grundstückes zu verpflichten, alle mit der Hingabe des Darlehns verbundenen Bedingungen hinsichtlich der Nutzung der Wohnungen zu übernehmen, insbesondere im sozialen Wohnungsbau die Wohnungen nach den Vorschriften des I. WoBauG. zu verwalten.“

4. Die Entrichtung und Abführung der Zins- und Tilgungsbeträge hat, wie bisher, zusammen mit den übrigen von den Bewilligungsbehörden bzw. Banken eingezogenen Zinsen für die von diesen verwalteten Darlehen zu erfolgen. Entsprechend sind auch in den Fällen, in denen die Gemeinden (GV) gleichzeitig Bewilligungsbehörde und Bauherren sind, die von ihnen selbst in Anspruch genommenen Darlehen in der Zins-Soll-Nachweisung dieser Bewilligungsbehörden aufzunehmen.
5. Die Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle in Essen bzw. die Oberfinanzdirektionen werden ermächtigt, in Fällen, in denen bisher die Eintragung ausgesetzt ist, auf die Eintragung zu verzichten, sofern die Gemeinde sich in einer Schuldurkunde gemäß diesem Erl. verpflichtet.

Die mir vorgelegten Einzelfälle sind von Ihnen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach diesem Erl. weiter zu bearbeiten.

- Bezug: a) Mein Erl. III B 3/353—411 (54) Tgb.-Nr. 6491/49 v. 28. 8. 1949 (MBI. NW. S. 998).
b) Mein Erl. III B 3/450—411 (54) Tgb.-Nr. 8202/50 v. 19. 4. 1950.
c) NBB vom 25. 1. 1951 (MBI. NW. S. 181).
WAB vom 27. 1. 1951 (MBI. NW. S. 222).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau, in Essen, Oberfinanzdirektionen in Köln, Düsseldorf und Münster, Rhein. Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, Landesbank für Westfalen, Münster/Westf.

Nachrichtlich:

An den Landesrechnungshof Düsseldorf.

— MBI. NW. 1953 S. 1376.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.